KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

PROGRAMMVEREINBARUNGEN IM UMWELTBEREICH – BEWILLIGUNG VON RAHMENKREDITEN FÜR DIE JAHRE 2025-2028

Bericht an den Landrat

Stans, 28. Januar 2025

Titel:	Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 - 2028	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht an Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	23.07.25
Autor:	Thomas Fux	Status:		DruckDatum:	23.07.25
Ablage/Name:	Bericht an Landart.docx			Registratur:	2023.NWSTK.69

Inhalt

1 Zusammenfassung ... 4

2 Ausgangslage ... 4

2.1 Rechtliche Grundlagen ... 4
2.1.1 Bundesrecht ... 4
2.1.2 Kantonales Recht ... 4
2.2 Verbundaufgaben ... 5
2.3 Instrument Programmvereinbarung ... 5
2.3.1 Grundsätze ... 5
2.3.2 Verhandlungsmanagement ... 5
2.3.3 Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton ... 6
2.3.4 Rahmenkredit ... 6
2.4 Einzelprojekte ... 6

3 Programmvereinbarungen im Umweltbereich im Einzelnen ... 7

3.1 Vorbemerkung ... 7
3.2 Landschaft (zuständig: FNL) ... 7
3.3 Naturschutz (zuständig: FNL) ... 8
3.4 Schutzbauten Wald (zuständig: AWN) ... 8
3.5 Wald (zuständig: AWN) ... 9
3.5.1 Schutzwald ... 9
3.5.2 Waldbiodiversität ... 9
3.5.3 Waldbewirtschaftung ... 9
3.6 Wasserbau (zuständig: AWN) ... 10
3.6.1 Hochwasserschutz ... 10
3.6.2 Revitalisierungen ... 10
3.7 Lärm- und Schallschutz ... 11

4 Rahmenkredite 2025-2028 ... 12

4.1 Erfolgsrechnung 2025-2028 ... 12
4.2 Investitionsrechnung 2025-2028 ... 12

5 Auswirkungen der Programmvereinbarung auf Budget und Finanzpläne ... 12

5.1 Finanzielle Überlegungen ... 13

1 Zusammenfassung

Seit 2008 sind Programmvereinbarungen (PV) das zentrale Instrument zur partnerschaftlichen Umsetzung der Umweltpolitik zwischen Bund und Kantonen. Bund und Kantone verständigen sich hierfür alle vier Jahre, welche Leistungen ein Kanton erbringt, um einen Beitrag an die strategischen Zielvorgaben des Bundes zu leisten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund, die Kantone entsprechend finanziell zu unterstützen. In den Programmvereinbarungen werden die Leistungen des Kantons, der finanzielle Beitrag und die Modalitäten unter anderem zur jährlichen Berichterstattung festgelegt.

Mit RRB Nr. xxx vom 28. Januar 2025 hat der Regierungsrat den ausgehandelten Programmvereinbarungen im Umweltbereich zugestimmt.

Für die Periode 2025-2028 wird dafür netto (Anteil Kanton Nidwalden) ein Rahmenkredit zu Lasten der Erfolgsrechnung von 2'353'000 Franken und zu Lasten der Investitionsrechnung von 10'693’000 Franken benötigt.

2 Ausgangslage

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Bundesrecht

Die Grundsätze sowie die allgemeinen Bestimmungen für die Programmvereinbarungen (Abgeltungsverhältnisse) sind ergänzend zu den jeweiligen Spezialgesetzgebungen im Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) festgesetzt. Die Programmvereinbarungen legen gemäss Art. 20a Abs. 1 SuG die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele fest und regeln die Beitragsleistung des Bundes. Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton beinhalten entsprechend der zugehörigen globalen Abgeltungen (Art. 3 Abs. 2 SubG sowie Art. 16 Abs. 3 SuG), als Leistungen des Bundes an die Kantone zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich ergeben aus öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die vom Bund dem Kanton übertragen worden sind. Die Programmvereinbarungen erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre (Art. 20a Abs. 2 SuG). Werden im Rahmen von Programmvereinbarungen vorgesehene Leistungen durch Gemeinden (Dritte) erbracht, so vergütet der Kanton die entstandenen Kosten mindestens entsprechend dem Anteil der Bundesbeiträge (Art. 20a Abs. 3 SuG).

Globale Abgeltungen an die Kantone werden in der Regel aufgrund von Programmvereinbarungen gewährt (Art. 16 Abs. 3 SuG). Im Allgemeinen wird hierbei ein schriftlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen, wenn die zuständige Behörde über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt (Art. 16 Abs. 2 Bst. a SuG). In Anwendung der jeweiligen Spezialgesetzgebungen werden (entsprechend Art. 16 Abs. 1 SuG) ergänzend zu den Programmvereinbarungen Abgeltungen auch einzeln verfügt (Einzelprojekte mittels Subventionsverfügung) (zB. Projekte mit besonderem Aufwand oder bei tangierten eidgenössischen Interessen).

2.1.2 Kantonales Recht

Gemäss dem Gesetz vom 29. April 1979 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz, kFHG; NG 511.1) ist der Regierungsrat zuständig mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen (Art. 75 kFHG). Die Beschlussfassung der erforderlichen Rahmenkredite bleibt vorbehalten (Abs. 1). Der Landrat ist zuständig, die erforderlichen Rahmenkredite zu bewilligen. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden (Abs. 2).

2.2 Verbundaufgaben

Verbundaufgaben sind Aufgaben, für deren Erfüllung Bund und Kantone gemeinsam die finanzielle Verantwortung tragen, wobei hierbei gestützt auf die kantonale Gesetzgebung anstelle oder ergänzend zum Kanton auch Gemeinden und Dritte in der Pflicht stehen können. Die Verbundaufgaben umfassen alle jene Aufgaben, die im Rahmen der Neugestaltung der Aufgabenteilung aus unterschiedlichen Gründen nicht in die alleinige Zuständigkeit entweder des Bundes oder der Kantone gestellt wurden. Wesentliche Verbundaufgaben sind unter anderem die Umweltpolitik – insbesondere Wasserbau (Hochwasserschutz du Revitalisierung), Natur- und Heimatschutz und Wald – der Regionalverkehr, die Ergänzungsleistungen sowie die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

2.3 Instrument Programmvereinbarung

2.3.1 Grundsätze

Das Instrument der Programmvereinbarung geht von folgender Konzeption aus: Bund und Kanton handeln einen Globalbeitrag für ein Programm aus, d.h. für ein koordiniertes, kohärentes Massnahmenpaket für eine bestimmte Periode, welche in der Regel auf vier Jahre ausgelegt ist (vorliegend 2025-2028). Die finanzielle Leistung des Bundes hängt von der Erreichung bestimmter Ziele, Erfolge und Wirkungen ab. Je nach Sachbereich verläuft die Trennlinie der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen anders, womit aus fachlicher Sicht für jede Verbundaufgabe eine differenzierte Programmsteuerung notwendig ist. Dessen ungeachtet enthält jede Programmvereinbarung gewisse Kernelemente (Ziele, Leistungen, Indikatoren, Verfahren, Evaluationen etc.). Programmvereinbarungen stellen verwaltungsrechtliche Rechtsakte des Bundessubventionsrechts dar, d.h. in der Regel verwaltungsrechtliche Verträge gemäss Artikel 19 ff. SuG. Im seltenen Fall von Anfechtung bzw. Verhandlungsmisserfolg wird der Inhalt einer Programmvereinbarung zu einer verwaltungsrechtlichen Verfügung gemäss Artikel 17 f. SuG. Programmvereinbarungen können keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten.

Mit dem Instrument der Programmvereinbarung wird in erster Linie die Umstellung von der Mittel- zur Wirkungs- beziehungsweise Leistungssteuerung vollzogen. Gleichzeitig sollen jedoch auch die folgenden Zielsetzungen erreicht werden:

- Bessere Rollenverteilung zwischen Bund und Kantonen;
- Stärkung der Verantwortung der Kantone und Erhöhung des kantonalen Gestaltungsspielraums beim Vollzug der Bundesgesetzgebung;
- Optimierung des Mitteleinsatzes und höhere Effizienz bei der Aufgabenerfüllung;
- Bündelung von Einzelmassnahmen zu Programmen;
- Erhöhung der Planungssicherheit dank mittelfristiger Optik;
- Ausbau des partnerschaftlichen Handelns zwischen Bund und Kantonen.

2.3.2 Verhandlungsmanagement

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2023 wurde der Kanton eingeladen, bis am 29. März 2024 die Eingabe für die Programmperiode 2025-2028 vorzunehmen. Anschliessend hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 410 vom 18. Juni 2024 den für die einzelnen Sachbereiche zuständigen Stellen das Mandat erteilt, mit den Fachabteilungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) Verhandlungen zu führen. Nach einer Gesamtsichtung der Eingabe der Kantone durch das BAFU fand für den Umweltbereich die Verhandlungsphase zwischen den Fachabteilungen des Bundes und der Kantone statt. Die Verhandlungen wurden unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides der unterschriftsberechtigten Personen, im Kanton Nidwalden des Regierungsrats, geführt.

2.3.3 Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton

Das gemeinsame Programmcontrolling von Bund und Kanton folgt dem Grundsatz der Partnerschaft. Die detaillierten Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch «Programmvereinbarungen im Umweltbereich» enthalten. Zusammengefasst umfassen sie:

- Jahresberichte und Jahrescontrollings: Die Kantone reichen per Ende März ihre programmspezifischen Jahresberichte ein. Die Jahresberichte machen in geraffter Form Angaben über den Programmfortschritt in inhaltlicher sowie finanzieller Hinsicht (Soll/Ist-Vergleich) und listen insbesondere sämtliche für die Zielerreichung eingesetzten Mittel auf. Sie ermöglichen die Überprüfung des Stands und der Perspektiven der Zielerreichung.
- Stichproben: Die Fachabteilungen des BAFU überprüfen die Programmumsetzung mit ein bis zwei Stichproben während der Programmperiode auf Projekt- oder Massnahmenebene.

Das BAFU gibt die Minimalvorgaben für das Berichtswesen vor. Je nach Bedarf finden überdies gemeinsame Erfahrungsgespräche von Bund und Kanton statt. Die Erfahrungsgespräche dienen dem gegenseitigen Lernen und sie liefern weitere Informationen zum Programmverlauf. Unabhängig von diesen Gesprächen teilt der Bund dem Kanton jedenfalls jeweils bis Ende Juni die Ergebnisse seiner Auswertung der eingereichten Berichte mit.

Die Finanzaufsicht im engeren Sinne erfolgt gemeinsam durch die eidgenössische Finanzkontrolle und die kantonale Finanzkontrolle.

2.3.4 Rahmenkredit

Der Rahmenkredit ist gemäss Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhausgesetzes, kFHG; NG 511.1) die Ermächtigung, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen und als solcher ein zu befristender Verpflichtungskredit (Art. 38 Abs. 1 kFHG). Ein Verpflichtungskredit kann gemäss Art. 40 kFHG als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen (Netto) beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Die jährlichen Fälligkeiten sind im Budget einzustellen. Über die einzugehenden Verpflichtungen für die in den Programmvereinbarungen vorgesehenen Ausgaben entscheidet der Regierungsrat, soweit dafür nicht die Direktionen oder andere Organe ermächtigt sind.

Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich mit dem Bund bzw. die zugehörig verhandelten Finanzen werden kantonal dem Landrat gemeinsam über alle Programme vorgelegt. Abweichend zu früheren Perioden und entsprechend der kantonalen Kompetenz beinhalten der beantragte landrätliche Finanzentscheid die effektiven Kantonsanteile (Netto) als zugehörige Rahmenkredite.

2.4 Einzelprojekte

Als Einzelprojekte (Projekte mit besonderem Aufwand) behandelt werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedene Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen. Die Abgrenzung für Einzelprojekte erfolgt nach eidgenössisch vorgegebenen Kriterien (u.a. Projektkosten, Unvorhersehbarkeit etc.).

Projekte mit besonderem Aufwand werden vom Bund einzeln verfügt. Die aus dem Wasserbau bekannten Verfahren inklusive die kantonalen Genehmigungs- und Subventionsverfahren kommen zur Anwendung. Voraussetzung für die Beitragszusicherung ist die Erfüllung der Anforderungen des Bundes, das Vorliegen aller kantonalen Bewilligungen sowie der kantonale Finanzierungsnachweis.

Einzelprojekte sind nicht Bestandteil der Programmvereinbarungen. Für sie werden vom Bund jedoch für die Programmperiode Mittel aus den Bundes-Rahmenkrediten reserviert.

3 Programmvereinbarungen im Umweltbereich im Einzelnen

3.1 Vorbemerkung

Die Erfahrungen aus den bisherigen Programmperioden zeigen, dass sich Programmvereinbarungen zu einem wirksamen Instrument für die Umsetzung der Umweltpolitik entwickelt haben. Der Paradigmenwechsel von der Subventionierung einzelner Projekte hin zur Vereinbarung mehrjähriger Programme hat sich bewährt. Er stärkt die strategische Steuerung durch den Bund und vergrössert gleichzeitig den Handlungsspielraum der Kantone bei der Umsetzung der Umweltpolitik.

Die rechtlichen, verfahrensmässigen und technischen Grundlagen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton im Umweltbereich werden – allgemein sowie spezifisch für die betroffenen Aufgabenbereiche – pro Periode in einem Handbuch ausgeführt. Massgebend für die Periode 2025-2028 ist das «Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028; Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller» (Bundesamt für Umwelt, BAFU, 2023; abrufbar unter www.bafu.admin.ch/uv-2315-d).

Die fünfte Programmperiode (2025 – 2028) bringt in mehreren Themenbereichen Änderungen mit sich:

- In der Lärmschutzverordnung (SR 814.41) wurde die Befristung der Bundesbeiträge an Lärm- und Schallschutzmassnahmen gestrichen. Damit sind die Subventionstatbestände in diesem Bereich neu eine Daueraufgabe und erneut Bestandteil dieses Handbuchs.
- Im Bereich der gravitativen Naturgefahren wird es aufgrund der aktuell laufenden Revision des Wasserbau- und des Waldgesetzes einige Anpassungen geben. Der regelmässige Unterhalt soll mitsubventioniert und die Mehrleistungskriterien neu definiert werden. Zudem sollen alle Massnahmentypen nach den gleichen Grundsätzen mitfinanziert werden. Die Wasserbauverordnung, die ebenfalls revidiert wird, soll raschestmöglich in die Vernehmlassung geschickt werden.
- Im revidierten Jagdgesetz wurden neue Subventionstatbestände für die Wildtierkorridore, die Förderung von Arten und Lebensräumen sowie für Aufgaben des Wolfs- und Steinbockmanagements durch die kantonale Wildhut aufgenommen. Die entsprechende Revision der Jagdverordnung hat zwar begonnen, die Ergänzung des Programms «Wildtiere» kann jedoch erst an die Hand genommen werden, wenn der Bundesrat voraussichtlich Anfangs 2025 die Revision der Jagdverordnung verabschiedet hat.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen bringt die anstehende Programmperiode auch Vereinfachungen in administrativer und technischer Hinsicht mit sich. Das BAFU arbeitet daran, die Digitalisierung rund um die Programmvereinbarungen voranzutreiben und das gesamte Verfahren über eine online-Plattform abzuwickeln. Dadurch wird sich der administrative Aufwand sowohl bei den Kantonen als auch beim Bund verringern, potenzielle Fehlerquellen werden behoben, und der Datenaustausch kann erheblich vereinfacht werden.

3.2 Landschaft (zuständig: FNL)

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Schützenswerte Landschaften folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Die in der letzten Programmperiode erarbeitete Landschaftskonzeption muss jetzt in den Richtplan überführt werden. Hier entstehen nur interne Kosten.

In den kommenden Jahren soll in Zusammenarbeit mit Gemeinden ein Konzept erarbeitet werden, das aufzeigt, wie Landschaftsaufwertungen im Einklang mit dem Landschaftskonzept umgesetzt werden können.

Aufwertungsmassnahmen in den BLN-Gebieten und kantonalen Landschaftsschutzgebieten werden weitergeführt, dies können zum Beispiel Sanierungen von Trockenmauern sein. Die Gegenfinanzierung kann über die Gemeinden oder Stiftungen getragen werden.

In der Moorlandschaft Oberbauen / Scheidegg sollen konkrete Aufwertungsmassnahmen zugunsten der Naherholung gemacht werden. Diese basieren auf dem Besucherlenkungskonzept.

Ausserdem wird die Biodiversität im Siedlungsraum mit der Abgabe von Saatgut und Wildsträuchern unterstützt. Die Sensibilisierung der Bevölkerung mittels Veranstaltungen wird ebenfalls unterstützt.

3.3 Naturschutz (zuständig: FNL)

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Naturschutz folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Auch in dieser Periode machen den grössten finanziellen Anteil im Naturschutz die Pflege und den Unterhalt der bestehenden Naturschutzgebiete von Bund, Kanton und Gemeinden aus. Die Hälfte des Kantonsanteils sind Naturschutzbeiträge (828'600 Franken), die den Landwirtinnen und Landwirten für die Bewirtschaftung der Naturschutzflächen ausgezahlt werden. Daneben sind auch Sanierungen und Aufwertungen in bestehenden Biotopen von nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung vorgesehen. Erwähnenswert ist das Moorregerationsprojekt Gnappiried. Für Aufwertungen in kommunalen Schutzgebieten wird mehr Geld bereitgestellt. Dies wiederum führt dazu, dass die Gegenfinanzierung durch die Gemeinden geschieht und diese einen höheren Anteil übernehmen (Spalte «davon Anteil Dritte»). Aufwertungsmassnahmen sind häufig bauliche Massnahmen oder forstliche Eingriffe, die von einheimischen Unternehmen ausgeführt werden.

In den kommenden vier Jahren sollen auch Projekte, die im Rahmen der ökologischen Infrastruktur eingegeben werden, ausgeführt werden. Diese liegen innerhalb der Schwerpunktträume gemäss der Fachplanung ökologische Infrastruktur.

Im Bereich Artenschutz werden für national prioritäre Arten Konzepte erarbeitet und daraus entstehende Massnahmen umgesetzt. Für ein Förderprogramm der Riesen-Scherenbiene, einer Wildbienen-Art der Roten Liste, ist geplant, dass eine Stiftung die Gegenfinanzierung der Bundesbeiträge übernimmt.

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit werden Führungen angeboten und öffentliche Anlässe unterstützt, die den Fokus auf die Sensibilisierung der Bevölkerung im Bereich Natur und Landschaft legen.

3.4 Schutzbauten Wald (zuständig: AWN)

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich «Schutzbauten Wald» folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Im Teilprogramm «Gefahrengrundlagen» werden die Gefahrenkarten nach Bedarf laufend aktualisiert. Die Finanzierung erfolgt durch Bund und Kanton. Für die Umsetzung in den Zonenplänen sind die Gemeinden zuständig. Die auf den Gefahrenkarten basierenden Notfallplanungen werden durch die Gemeinden erstellt. Bund und Kanton beteiligen sich an den Kosten.

Im Teilprogramm «Grundangebot» beteiligen sich Bund und Kanton an Projekten zur Abwehr von Naturgefahren, wie z.B. die laufenden Entwässerungsprojekte in Dallenwil, Hergiswil, Beckenried und Wolfenschiessen.

3.5 Wald (zuständig: AWN)

Im Programm «Wald» sind die drei Teilprogramme «Schutzwald», «Waldbiodiversität» und «Waldbewirtschaftung» in einer Programmvereinbarung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden zusammengefasst.

3.5.1 Schutzwald

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich «Schutzwald» folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Der Schutzwald (rund 55% der Waldfläche oder 4'400 Hektaren) erfüllt die geforderten Leistungen heute und in Zukunft zur Abwehr der vielfältigen Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag, Rutschungen. Das Waldgefüge ist stabil und mit standortsgerechten Baumarten aufgebaut. Die Einzelbäume sind vital und vermögen den Gefährdungen wie Wind, Wasser, Schnee, Trockenheit, Hitze, Schädlingen bestmöglich standzuhalten. Durch fach- und zeitgerechte Eingriffe in Form von Holzschlägen, Pflegeeingriffen, Pflanzungen, Bekämpfung von Schädlingen und dem Unterhalt der Basiserschliessungen werden die gewünschten Waldleistungen bestmöglich, ökonomisch und zukunftsgerichtet erbracht. Pro Jahr sollen rund 150 Hektaren Schutzwald behandelt werden. Das ergibt einen Eingriffsturnus von durchschnittlich 30 Jahren. Der Schutzwald wird im Rahmen von aktuell 13 sog. Schutzwaldprojekten bewirtschaftet. Die Projektträgerschaften sind i.d.R. die jeweiligen Korporationen im Projektperimeter. Der Holzerlös deckt knapp 30% der Kosten. Das nach Abzug des Holzerlöses verbleibende Defizit teilen sich Bund (37%) und Kanton (63%).

3.5.2 Waldbiodiversität

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Biodiversität im Wald folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Die Waldbiodiversitätsziele sind im Waldentwicklungsplan Nidwalden 2004 und im Waldreservatskonzept aus dem Jahre 2009 festgesetzt. Bis im Jahr 2030 sollen auf 800 ha Waldreservate eingerichtet werden. Das entspricht rund 10% der Waldfläche im Kanton Nidwalden. Der aktuelle Stand liegt mit 14 Reservatsperimetern und einer Fläche von 642 Hektaren bei rund 8%. Für die Periode 2025-2028 sind zwei weitere Waldreservate geplant. Zudem sollen mit der Aufwertung von 20 Hektaren ökologisch wertvollen Waldrändern und der Aufwertung von 19 Hektaren Waldlebensräumen für bedrohte Arten (z.B. Auerwild) die Artenvielfalt erhalten, gefördert und verbessert werden. Die Beiträge werden zum grössten Teil durch die Globalbeiträge des Bundes finanziert.

3.5.3 Waldbewirtschaftung

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Waldbewirtschaftung folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Das Programm verfolgt vier Teilziele. Es sind das zwei Massnahmen in Wäldern ausserhalb des Schutzwaldes: die Jungwaldpflege und die Unterstützung von Seilkraneinsätzen in schlecht erschlossenen Waldgebieten. Beide Teilziele sollen Anreize schaffen zur Holzproduktion und zur Holzernte. Ebenfalls in dieser Programmvereinbarung ist die forstliche Planung enthalten. Der kantonale Waldentwicklungsplan aus dem Jahre 2004 in dem vor allem Grundsätze festgesetzt sind, die die öffentlichen Interessen am Wald sicherstellen, muss revidiert werden. So hat z.B. die Freizeit- und Erholungsfunktion des Waldes in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Und schliesslich sind mit dieser Programmvereinbarung auch Beiträge an Kurse für die Sicherheitsholzerei vorgesehen. Die Revision des Bundesgesetzes über den Wald verlangt seit 2017, dass wer im Auftragsverhältnis Arbeiten im Wald ausführt, Sicherheitskurse besuchen muss. Damit soll das Unfallrisiko gesenkt werden.

3.6 Wasserbau (zuständig: AWN)

Im Bereich Wasserbau verhandelt der Bund mit den Kantonen über die beiden Programme "Hochwasserschutz" und «Revitalisierungen». Abhängig von den vorhandenen Defiziten (Sicherheitsdefizite und / oder ökologischen Defiziten) und den zu deren Behebung vorgesehenen Massnahmen sind die beiden Programme oft stark miteinander verknüpft. Denn beide Zielsetzungen haben Eingriffe am Gewässer zur Folge. Auch wenn dem Bund gegenüber für beide Programmen Rechenschaft abzulegen ist, wird durch die Zusammenlegung der kantonalen Kredite signalisiert, dass die Gewässer im Fokus stehen und es für diese keine Rolle spielt, aus welchem "Topf" die Gelder zur Verfügung gestellt werden.

Die Erfahrungen der letzten Perioden zeigen, dass die realisierten Projekte zu den Absichten der Programmvereinbarungen erheblich variieren können und einen entsprechenden Handlungsspielraum während der Periode erfordern. Mit der Zusammenlegung der kantonalen Kredite kann dieser Handlungsspielraum optimiert werden, mit dem Ziel die kantonal und eidgenössisch bereitgestellten Mittel möglichst zielführend investieren zu können.

3.6.1 Hochwasserschutz

Das eidgenössische Programm «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» gliedert sich in zwei Teilprogramme, die sich entweder a) auf die Waldgesetzgebung (vgl. Ziffer 3.4) oder b) auf die Wasserbaugesetzgebung stützen.

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für den Bereich Hochwasserschutz «Schutzbauten Wasser; Schutzbauten und Gefahrengrundlagen gemäss WBG» folgende strategischen Programmziele zum Gegenstand:

1. Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Projekte ohne besonderen Aufwand; periodische Instandstellung; Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen).
2. Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement inklusive deren Nachführung; Ausbildung Fachberater Naturgefahren

3.6.2 Revitalisierungen

Das eidgenössische Programm «Revitalisierungen» findet Anwendung für Projekte, welche hinsichtlich ökologischer Defizite wirken.

Projekte, welche gleichzeitig hinsichtlich bestehende Schutzdefizite wirken, werden im Grundsatz als Hochwasserschutzprojekte (vgl. Ziffer 3.6.1) betrachtet. Begründet in bestehenden ökologischen Defiziten kann für sogenannte «KombiProjekte» eine Zusatzfinanzierung (GSchG) aus dem Programm Revitalisierungen beansprucht werden, sofern die zugehörigen eidgenössischen Kriterien erfüllt werden.

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Nidwalden hat für die Revitalisierungen folgende strategischen Programmziele zum Gegenstand:

1. Grundlagen Revitalisierungen (Erhebung Ökomorphologie Fliessgewässer; Erhebung Ökomorphologie stehende Gewässer; strategische Revitalisierungsplanung stehende Gewässer; Revitalisierungsanteil von Einzugsgebietsplanungen und Studien über Art und Umfang der Massnahmen im Rahmen Sanierung des Geschiebehaushalts); Wirkungskontrollen).
2. Revitalisierungsprojekte (grundsubventionierte Projekte an Fliessgewässern und stehenden Gewässern; erhöhter Gewässerraum; Ausdolungen von kleinen Gewässern; Projekte mit grossem Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand, Projekte, welche für die Förderung der Naherholung bedeutend sind).
3. Hochwasserschutzprojekte mit erhöhtem Gewässerraum beziehungsweise Überlänge.

Eidgenössisch sind die beiden Programme «Hochwasserschutz» und «Revitalisierungen» organisatorisch und finanziell getrennt. Kantonal liegt die Verantwortung für die beiden Programme organisatorisch und finanziell beim Amt für Wald und Naturgefahren. Mit Ausnahme weniger Massnahmen, die in der kantonalen Zuständigkeit sind (Überwachungstätigkeiten; beitragsberechtigte Instandstellungen an der Engelbergeraa, Ereignisbewältigung) und über die Erfolgsrechnung laufen, werden die Ausgaben für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Gewässer über die Investitionsrechnung abgewickelt. Die kantonalen Aufwendungen im Programm «Wasserbau» sind zu rund 90 Prozent für den Hochwasserschutz und zu rund 10 Prozent für Revitalisierungen geplant bzw. vereinbart.

3.7 Lärm- und Schallschutz

Der Lärmschutz an Verkehrswegen ist neue eine Daueraufgabe. Die im Kanton Nidwalden bereits vor Jahren abgeschlossenen Strassensanierungsprogrammen werden damit obsolet. Bei diesen Strassensanierungsprogrammen wurde der Strasseneigentümer durch sogenannte Erleichterungen entlastet. Ab Alarmwertüberschreitungen mussten jedoch zwingend zu Lasten des Strasseneigentümers Schallschutzfenster eingebaut werden. Neu sind bei vorhandenen Grenzwertüberschreitungen spätestens im Rahmen von Strasseninstandsetzungen Massnahmen an der Quelle zwingend. Diese Massnahmen umfassen den Einbau von lärmarmen Belägen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen. Wird der Immissionsgrenzwert bei diesen Instandsetzungen nicht eingehalten, sind zu Lasten des Strasseneigentümers Schallschutzfenster bei den betroffenen Liegenschaften einzubauen.

Der Bund unterstützt den Einbau von lärmarmen Belägen mit rund 19 Franken/m^2. Massnahmen mittels Geschwindigkeitsreduktionen werden mit 61 Franken/m^2 unterstützt.

Da die Lärmbekämpfung neu eine Daueraufgabe ist, unterstützt der Bund den Einbau von lärmarmen Strassenbelägen. Das Amt für Mobilität plant den Einbau von lärmarmen Belägen vor allem im Zusammenhang mit den anstehenden Instandsetzungsarbeiten und «Ohnehin-Ausbauten» (inkl. Betriebs- und Gestaltungsprojekten). Gemäss dem internen Planungsprogramm sollen in der Periode 2025-2028 auf rund 27'000m^2 Strassen lärmarme Beläge eingebaut werden. Der Bund subventioniert diesen Einbau mit rund 566'000 Franken. Diese Einnahmen sollen dem Konto 2210.4610.01 gutgeschrieben werden.

4 Rahmenkredite 2025-2028

4.1 Erfolgsrechnung 2025-2028

Für die Erfolgsrechnung ergeben sich für die Programmperiode 2025-2028 die nachfolgenden Aufwendungen (in 1‘000 Franken):

Programmvereinbarung	Aufwand total	davon Anteil Dritte	Anteil Kanton inkl. Bund (brutto)	davon Anteil Bund	davon Anteil Kanton* (netto)
Schützenswerte Landschaften	754.5	155	599.5	357.5	242
Naturschutz	4'042	202	3'840	2'218	1'622
Waldbiodiversität	549	73	476	423	53
Waldbewirtschaftung	905	374	531	225	306
Wasserbau	306	21	285	187	98
Total	6’556.5	825	5'731.5	3'410.5	2’321

* Antrag Landrat

4.2 Investitionsrechnung 2025-2028

Für die Investitionsrechnung ergeben sich für die Programmperiode 2025-2028 die nachfolgenden Aufwendungen (in 1‘000 Franken):

Programmvereinbarung	Aufwand total	davon Anteil Dritte	Anteil Kanton inkl. Bund (brutto)	davon Anteil Bund	davon Anteil Kanton* (netto)
Wasserbau	12'317	2'777	9'540	5'040	4'500
Schutzbauten Wald	3'311	1'198	2113	1'188	925
Schutzwald	11'643	3'435	8’208	2’940	5'268
Total	27’271	7'410	19'861	9’168	10'693

* Antrag Landrat

5 Auswirkungen der Programmvereinbarung auf Budget und Finanzpläne

Zusammenfassend ergeben sich für alle Bereiche der Programmvereinbarungen folgende durchschnittlichen, jährlichen Nettoaufwendungen:

Erfolgsrechnung, exkl. Abschreibungen	0.58	Mio. Franken (Vorperiode: 0.53)
Investitionsrechnung	2.67	Mio. Franken (Vorperiode: 2.24)
Erfolgsrechnung, Abschreibungen (ø 15 Jahre)	0.18	Mio. Franken (Vorperiode: 0.15)

Die Ausgaben der Investitionsrechnung belasten zusätzlich die Erfolgsrechnung durch die Abschreibungen. Diese richten sich nach der Nutzungsdauer und liegen im Bereich von einem bis 30 Jahre. Für die Berechnungen wird ein Durchschnitt von 15 Jahren angenommen.

Insgesamt betragen der Aufwand und die Ausgaben des Kantons für die vierte Programmperiode 2025 - 2028 bei einer vollständigen Ausschöpfung der bewilligten Kredite rund 10.69 Mio. für die Investitionen und rund 2.32 Mio. Franken für die Erfolgsrechnung. Die durchschnittliche Belastung beträgt in der Investitionsrechnung rund 2.67 Mio. Franken (Vorperiode 2.24 Mio.) pro Jahr und in der Erfolgsrechnung inkl. Abschreibungen rund 0.76 Mio. Franken (Vorjahr 0.68 Mio.).

5.1 Finanzielle Überlegungen

Der beantragte Rahmenkredit 2025-2028 führt im Vergleich zum Rahmenkredit 2020-2024 zu einer jährlich wiederkehrenden Mehrbelastung der Erfolgsrechnung exkl. Abschreibungen von durchschnittlich 49‘050 Franken. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen wird die Erfolgsrechnung zusätzlich mit durchschnittlich 29'190 Franken belastet. Die jährliche Mehrbelastung der Erfolgsrechnung beträgt im Durchschnitt somit insgesamt 78'240 Franken. In der Investitionsrechnung ergeben sich gegenüber dem letzten Rahmenkredit durchschnittlich höhere Ausgaben von jährlich 437‘850 Franken.

Bei der Erfolgsrechnung ergeben sich die 49 zusätzlichen Belastungen hauptsächlich aus dem Bereich schützenswerte Landschaften. In diesem Bereich ist der Kantonsbeitrag höher als in der letzten PV-Periode, er beträgt jährlich rund 60'500 Franken (Vorperiode 12'000 Franken). Dies ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Landschaftskonzepts die Planung der Aufwertungen ausgeführt wird. Zudem werden im Bereich Siedlungsökologie einheimische Wildsträucher und Saatgut abgegeben, um die Biodiversität im Siedlungsgebiet zu fördern.

Die zusätzlichen Belastungen der Investitionsrechnung resultieren hauptsächlich aus der Zunahme der geplanten und in der Finanzplanung enthaltenen gemeindeeigenen Hochwasserschutzprojekte. Die Investitionen des Kantons erfolgen nur, wenn die Wirtschaftlichkeitskriterien erfüllt sind und der Bund Subventionen genehmigt. Der Kanton Nidwalden zählt aktuell zu den Kantonen mit dem höchsten Hochwasserrisiko im Verhältnis zu seiner Grösse, weshalb wirtschaftliche Investitionen in den Hochwasserschutz besonders wichtig für die Wohlfahrt des Kantons sind.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli